

Ob es sich bei den Vor- und Rückfalltaten um vollendete oder vorbereitete oder versuchte Straftaten handelte und in welchen Teilnahmeformen sie verübt worden sind, ist unerheblich.

Die Voraussetzungen des Rückfalls liegen auch vor, wenn eine rückfallbegründende Straftat in Tateinheit mit einer nicht rückfallbegründenden Straftat steht. Bei Tatmehrheit mit nicht rückfallbegründenden Straftaten ist dies bei der Bildung der Hauptstrafe (§ 64) zu berücksichtigen.

Bei einer vorangegangenen Verurteilung zu einer Gesamt- oder Hauptstrafe muß festgestellt werden, ob eine der bestraften Handlungen ein rückfallbegründendes Verbrechen war (vgl. Anm. 12.).

6. § 200 besitzt in seinem Abs. 3 eine eigene Rückfallbestimmung. Da es sich um ein kombiniertes Delikt handelt, dessen Gefährdungsmerkmale in der Schuldform Fahrlässigkeit verwirklicht werden, ist § 44 nicht anwendbar. Auch als Vortat zur Begründung einer anderweitigen Rückfälligkeit kann eine Freiheitsstrafe nach § 200 aus dem gleichen Grunde nicht herangezogen werden, es sei denn, die Gefährdung wird ebenfalls vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt für alle Tatbestände, die kombinierte Schuldformen enthalten (z. B. § 191 a Abs. 1), mit Ausnahme der erfolgsqualifizierten Delikte, deren Grundtatbestand bereits eine vorsätzliche Straftat beschreibt (z. B. § 117).

7. Es ist nicht zulässig, anstelle der vom Gesetz vorgesehenen Rückfalltatbestände und ihrer Strafrahmen andere, mildere Rückfallbestimmungen anzuwenden (vgl. OGNJ 1976/17, S. 528).

8. Das Anliegen, eine konsequente Verfolgung erneuter vorsätzlicher Straftaten Vorbestrafter zu sichern, schließt die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 nicht aus. Auch bei Straftaten Vorbestrafter

wird die Tatschwere durch die objektive Schädlichkeit der Handlung und den Grad der Schuld bestimmt. Dabei geht die Vorbestraftheit als ein subjektiver Umstand in den Grad der Schuld ein (vgl. OGNJ 1976/14, S. 434). Ist die objektive Schädlichkeit der erneuten Straftat des Rückfalltäters gering, muß sorgfältig geprüft werden, ob sich unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände die Tatschwere erhöht hat oder nicht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen hartnäckigen Rückfalltätern, die es beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu beschreiten, und solchen Vorbestraften, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen (vgl. OGNJ 1975/11 S. 339, OGNJ 1976/17, S. 528, 529, BG Dresden, NJ 1975/4, S. 112, OGNJ 1978/2, S. 91).

Ein relativ langer Zeitraum zwischen der Verwirklichung der letzten Vorstrafe und der erneuten Straftat sowie Fortschritte, die der Täter in dieser Zeit in wesentlichen Bereichen seiner Persönlichkeitsentwicklung gemacht hat (insbesondere in der Arbeitsmoral, aber auch im Freizeitverhalten), können für die Beurteilung der erneuten Straffälligkeit bedeutsam sein. Die relativ geringe Tatschwere der erneuten Straftat gestattet in der Regel dann keine außergewöhnliche Strafmilderung, wenn das Gesamtverhalten eines Rückfalltäters erkennen läßt, daß sich seine negative Grundhaltung zu den gesellschaftlichen Anforderungen und Verhaltensregeln verfestigte, z. B. schlechte Arbeitsmoral, häufiger übermäßiger Alkoholgenuß, undiszipliniertes Verhalten in der Freizeit, ungenügende Beachtung von Auflagen im Rahmen der Wiedereingliederung, insbesondere auf der Grundlage von §§ 47, 48 (vgl. OGNJ 1976/17, S. 528, OGNJ 1976/3, S. 86).

Bei einer außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 sind die Rückfallbestimmungen nicht anzuwenden und nicht in den Urteilstenor aufzunehmen (vgl. Anm. 12).